

ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER INTRA B.V. MIT SITZ UND GESCHÄFTSSTELLE IN BUNSCHOTEN-SPAKENBURG, NIEDERLANDE

TEIL I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1

Definitionen

In diesen Allgemeinen Bedingungen ist mit den nachstehenden Begriffen Folgendes gemeint:

- **Lieferant und/oder Vermieter:**
Intra B.V. die Nutzerin dieser Allgemeinen Bedingungen.
- **Auftraggeber und/oder Mieter:**
das Unternehmen oder die professionelle Einrichtung, die dem Lieferanten und/oder Vermieter einen Auftrag zur Kauf oder Mietung bestimmter Produkte erteilt hat.
- **Produkte:**
sämtliche Waren oder Dienstleistungen, welche der Lieferant in seinem Verkaufs- oder Vermietungssortiment führt bzw. führen wird.

Artikel 2

Anwendbarkeit dieser Bedingungen

- 2.1 Diese Bedingungen finden auf sämtliche Angebote/Offerten sowie sämtliche Verträge zwischen dem Lieferanten/ Vermieter und dem Auftraggeber/ Mieter Anwendung, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind oder aber Bestimmungen eines der Kapitel in Teil II (Vermietung) anwendbar sind. Diese Bedingungen finden ferner auf alle Phasen, die einem Vertragsabschluss vorangehen, sowie auf die Dienstleistungen und Arbeiten, welche der Lieferant vor Vertragsabschluss verrichtet hat, Anwendung.
- 2.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ergänzen und/oder zu ändern.
- 2.3 Durch alleinige Erteilung eines Auftrags und/oder Entgegennahme der gelieferten Waren akzeptiert der Vertragspartner diese Bedingungen und es wird davon ausgegangen, dass dieser sich durch etwaige von ihm mündlich, telefonisch, telegrafisch, per Telefax/Telex oder auf anderem Wege erteilte Aufträge, ungeachtet einer schriftlichen Bestätigung, mit

der ausschließlichen Anwendbarkeit dieser Bedingungen einverstanden erklärt hat.

- 2.4 Der Lieferant ist nicht an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vom Auftraggeber als anwendbar erklärt wurden, gebunden, ausgenommen im Fall der ausdrücklichen und schriftlichen Annahme seitens des Lieferanten. Hat der Auftraggeber seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen generell auf seine Aufträge und/oder Verträge als anwendbar erklärt, so sind die Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten vorrangig, es sei denn, davon wird infolge einer schriftlich festgelegten Vereinbarung abgewichen.
- 2.5 Im Falle der Nichtigkeit oder Nichtigerklärung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben die sonstigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten Bestimmungen, die eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung haben und dem Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.
- 2.6 Handelsbegriffe, die in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendet werden, sind gemäß den internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln, die von der internationalen Handelskammer (ICC Incoterms) erstellt wurden, in ihrer Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auszulegen.

Artikel 3

Angebote und Offerten

- 3.1 Ohne ausdrückliche anders lautende Bestimmung im betreffenden Angebot sind sämtliche Angebote und Offerten des Lieferanten unverbindlich.
- 3.2 Die dem Auftraggeber vom Lieferanten bereitgestellten Dokumente sind für den Lieferanten nicht bindend.
- 3.3 Abweichungen, die bei der Annahme des Angebots / der Offerte des

Lieferanten durch den Auftraggeber vorkommen, sind für den Lieferanten nicht bindend.

- 3.4 Mündliche Zusagen von und Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Lieferanten sind für den Lieferanten nur im Falle der ausdrücklichen Bestätigung seitens des Lieferanten bindend.
- 3.5 Der Mieter trägt das Risiko für die korrekte Durchführung mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Aufträge.
- 3.6 Der Lieferant hat das Recht, die Bonität des Auftraggebers prüfen zu lassen. Auf der Grundlage dieser Prüfung ist der Lieferant berechtigt, ein bereits unterbreitetes Angebot einzuziehen.
- 3.7 Hat der Lieferant für die Unterbreitung eines Angebots Kosten aufgewendet, so hat er im Falle der vorherigen schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber das Recht, dem Auftraggeber diese Kosten in Rechnung zu stellen.
- 3.8 Ein zusammengestelltes Angebot bzw. eine zusammengestellte Offerte für mehrere Dienstleistungen verpflichtet den Lieferanten nicht zur Verrichtung eines Teils der Dienstleistungen zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises, sofern der andere Teil nicht akzeptiert wird.
- 3.9 Der Vertrag kommt durch den Versand einer Auftragsbestätigung oder die Annahme eines Angebots / einer Offerte durch den Auftraggeber oder die schriftliche Bestätigung eines Auftrags durch den Lieferanten oder aber durch den faktischen Beginn der Arbeiten und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten und zum entsprechenden Zeitpunkt zustande.
- 3.10 Wird die Richtigkeit dieser schriftlichen Auftragsbestätigung nicht innerhalb von acht Tagen nach dem Ausstellungsdatum bestritten, so ist diese für die Parteien bindend. Gleiches gilt für das Inkrafttreten von Ergänzungen, Änderungen und/oder näheren Vereinbarungen.

Artikel 4

Vertrag(serfüllung)

- 4.1 Beim Vertrag des Lieferanten handelt es sich um einen Werk- und Dienstvertrag, bei dessen Erfüllung der Lieferant die spezifischen Anforderungen fachmännischen Könnens beachtet.
- 4.2 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, vor Beginn oder Fortsetzung der Erbringung der Dienstleistungen vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zur pünktlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen. Bleibt diese Vorauszahlung aus oder wird diese Sicherheit nicht nach billigem Ermessen des Lieferanten geleistet, so hat der Lieferant das Recht, lediglich durch eine schriftliche Erklärung und ohne richterliche Intervention vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf Schadenersatz, sofern entsprechende Bestimmungen vorliegen, und ohne jeglichen Schadenersatzanspruch seitens des Auftraggebers.
- 4.3 Erfüllt der Auftraggeber jegliche Vertragsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so ist der Lieferant ferner berechtigt, die Warenlieferung auszusetzen. Bleibt der Auftraggeber trotz Aufforderung seitens des Lieferanten mit der unverzüglichen Wiedergutmachung seines Versäumnisses hinsichtlich der Vertragserfüllung in Verzug, so hat der Lieferant das Recht, mittels eines privatschriftlichen Schreibens ohne jegliche Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Sämtliche Ergänzungen, Änderungen oder näheren Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 4.5 Ohne ausdrücklich anders lautende Vereinbarung erfolgen der Verkauf und die Lieferung der Waren unter Beachtung der gängigen Abmessungs-, Mengen- und Gewichtstoleranzen.
- 4.6 Der Lieferant übernimmt deshalb keine Haftung für Fehler jedweder Art in den Abbildungen, Maßen, Gewichten, Qualitäten und/oder Preisen bzw. Preislisten.
- 4.7 Die Aufhebung eines geschlossenen

Vertrags seitens des Auftraggebers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Erklärt sich der Lieferant mit der Aufhebung einverstanden, so schuldet der Auftraggeber dem Lieferanten einen Schadenersatz in Höhe von mindestens 25 % des Betrags, den der Auftraggeber dem Lieferanten bei Vertragserfüllung hätte zahlen müssen, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf vollständigen Ersatz der Kosten und Schäden.

Artikel 5

Lieferung/Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferung erfolgt am schriftlich vereinbarten Ort. Nähere Bestimmungen hinsichtlich des Lieferorts und der Lieferweise werden im Vertrag festgelegt. Ohne anders lautende Vereinbarung erfolgen das Beladen bei der Lieferung und das Entladen bei Rücklieferung auf Gefahr des Lieferanten, während der Transport zum bzw. vom Übergabeort einschließlich des Be- und Entladens am Übergabeort auf Gefahr und Verantwortung des Auftraggebers erfolgt.
- 5.2 Verlangt der Lieferant am Ende der Mietzeit die Übergabe des vermieteten Materials an einem anderen Ort als anfänglich vereinbart, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Folge zu leisten. In diesem Fall vergütet der Lieferant dem Auftraggeber jedoch die Kosten dieses Transports, sofern diese höher sein sollten als im Falle des Transports an den anfänglich vereinbarten Ort.
- 5.3 Wird jeglicher Transport des Produktes im Auftrag des Auftraggebers vom Lieferanten durchgeführt oder geregelt, so übernimmt der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung für die von ihm oder dem von ihm eingesetzten Transportunternehmen gemachten Fehler und/oder verursachten Schäden.
- 5.4 Hat der Transport des Produktes auf öffentlichen Straßen zu erfolgen, so verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, für den Erhalt möglicherweise notwendiger Genehmigungen der befugten Behörden zu sorgen.
- 5.5 Die angegebenen Lieferzeiten sind lediglich Schätzungen und gelten vorbehaltlich unvorhergesehener

Umstände. Ohne anders lautende Angabe und/oder Vereinbarung geht der Lieferant bezüglich der Lieferzeit keinerlei Verpflichtung ein und verleiht eine nicht rechtzeitige Lieferung, ungeachtet ihrer Ursache, dem Auftraggeber weder das Recht auf Schadenersatz noch das Recht zum Vertragsrücktritt.

- 5.6 Kann die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen, so ist der Lieferant zu Teillieferungen und einer Nachlieferfrist von drei Monaten berechtigt. Diese Frist tritt am Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung des Auftraggebers in Kraft, jedoch nicht vor dem Tag, an dem die vereinbarte Lieferfrist verstreicht.
- 5.7 Der Lieferant hat das Recht, in Teilen zu liefern (Teillieferungen), die gesondert in Rechnung gestellt werden können. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Zahlung dieser Bedingungen im Sinne von Artikel 11 verpflichtet.

Artikel 6

Lieferort und -weise, Abnahmeverpflichtung

- 6.1 Stehen die Waren ungeachtet der vereinbarten Transportweise zur Abnahme für den Auftraggeber bereit und hat der Lieferant den Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis gesetzt, so ist der Auftraggeber unverzüglich zur Abnahme verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Pflicht verleiht dem Lieferanten das Recht, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern bzw. gelagert zu halten und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, ohne dass die Zahlung anschließend aufgrund noch nicht erfolgter Abnahme verweigert werden kann, oder aber ohne richterliche Intervention vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts des Lieferanten auf Ersatz der Kosten und Schäden.
- 6.3 Der Auftraggeber ist am vereinbarten Lieferort zur schnellstmöglichen Entladung verpflichtet. Die Entladung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht finden die Bestimmungen in Absatz 2 entsprechend Anwendung.

Artikel 7

Reklamationen und Garantie

- 7.1 Der Auftraggeber hat die Produkte bei der Übergabe auf sichtbare Mängel zu prüfen.
- 7.2 Mängelrügen zu sichtbaren Mängeln werden vom Lieferanten nur dann akzeptiert, wenn sie innerhalb von zwei Tagen, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Entgegennahme bzw. Zurverfügungstellung der Produkte schriftlich direkt an den Lieferanten erfolgt sind. Mängelrügen zu anderen Mängeln bedürfen der Schriftform unter Angabe von Gründen, sind direkt an den Lieferanten zu richten und werden vom Lieferanten nur dann akzeptiert, wenn sie innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach Feststellung oder aber durch Zurverfügungstellung der Produkte an den Lieferanten, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Lieferung, erfolgt sind. Nach der Einreichung einer Mängelrüge zu den gelieferten Produkten sind die Produkte während eines Zeitraums von mindestens zehn Arbeitstagen zur Inspektion durch den Lieferanten bereitzuhalten. Die Benutzung der Produkte ist während dieses Zeitraums nicht gestattet.
- 7.3 Die Einreichung einer Mängelrüge hat keinen Aufschub der Zahlungspflicht des Auftraggebers bezüglich der bemängelten Produkte zur Folge. Etwaige rechtliche Ansprüche sind unter Androhung der Verwirkung spätestens ein Jahr nach rechtzeitiger Meldung einer Mängelrüge zu stellen.
- 7.4 Qualitätsanforderungen oder -normen der vom Lieferanten zu liefernden Waren bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Geringe, in der Branche übliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen und Unterschiede hinsichtlich der Qualität, Farbe, Größe oder Ausführung stellen keinen Grund zur Reklamation dar.
- 7.5 Die Garantiepflicht des Lieferanten beschränkt sich auf die ausdrücklich vereinbarten Qualitätsklauseln oder -normen. Die Garantiefrist für gelieferte Waren beträgt ein Jahr ab Lieferdatum.
- 7.6 Nach der Verarbeitung und/oder Weiterlieferung von Produkten durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag ist eine Reklamation nicht mehr möglich.

- 7.7 Reklamationen zu Rechnungen sind innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach Rechnungsdatum schriftlich direkt an den Lieferanten zu richten.
- 7.8 Nach Ablauf der genannten Frist wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die gelieferten Waren bzw. die Rechnung unwiderruflich und bedingungslos akzeptiert hat. Anschließende Reklamationen werden vom Lieferanten nicht mehr behandelt.
- 7.9 Erachtet der Lieferant die Reklamation als begründet, so stellt er innerhalb einer angemessenen Frist Ersatzprodukte zur Verfügung und zwar gegen Übergabe der bereits empfangenen Produkte oder aber er gewährt dem Auftraggeber eine vollständige oder partielle Gutschrift der betreffenden Produkte, dies nach Wahl des Lieferanten und ohne die Möglichkeit für den Auftraggeber, jegliche Ansprüche auf welche Vergütung auch immer anzumelden.
- 7.10 Die Einreichung einer Reklamation befreit den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferanten.
- 7.11 Die eventuelle Garantie des Lieferanten gilt nicht, wenn:
- (a) und so lange der Auftraggeber dem Lieferanten gegenüber in Verzug ist,
 - (b) die Waren anormalen Umständen ausgesetzt waren oder aber unsorgfältig oder unfachmännisch behandelt wurden,
 - (c) die Waren länger als üblich gelagert wurden und anzunehmen ist, dass dies einen Qualitätsverlust zur Folge hatte,
 - (d) dem Lieferanten nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Feststellung eines Mangels die Möglichkeit zur Untersuchung dieses Mangels geboten wurde.
- 7.12 Der Lieferant garantiert nicht und wird niemals erachtet, garantiert zu haben oder dafür zu haften, dass die gekauften Waren für den Zweck geeignet sind, für den der Auftraggeber sie zu bearbeiten, verarbeiten oder gebrauchen lassen wünscht oder gebraucht. Proben dienen ausschließlich als Hinweis.
- 7.13 Der Lieferant übernimmt keine Garantie für die Qualität und sonstige Eigenschaften der verwendeten Materialien und deren Kauf erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, gebrauchte

Materialien zu besichtigen, bevor diese zum Transport verladen werden. Nach Verladung ist keine Reklamation mehr möglich.

Artikel 8

Prüfung

- 8.1 Die vom Lieferanten oder in seinem Namen gemachten Gewichts- und Qualitätsangaben sind für den Auftraggeber bezüglich der zu liefernden Produktmenge und der Qualität der gelieferten Produkte bindend, es sei denn, der Auftraggeber weist die Inkorrektheit der vom Lieferanten oder in dessen Namen gemachten Angaben nach.
- 8.2 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, bei der Bestimmung der Produktmenge sowie der Bestimmung der Produktqualität anwesend zu sein bzw. sich dabei vertreten zu lassen. Wünscht der Auftraggeber, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, so teilt er dies dem Lieferanten spätestens 3 (drei) Tage nach der Auftragsbestätigung mit, damit der Lieferant den Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis setzen kann.

Artikel 9

Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zum Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher Pflichten – die sich aus dem Vertrag, in dem sich der Lieferant zur Lieferung verpflichtet hat, ergeben oder mit diesem zusammenhängen, darunter Forderungen bezüglich Geldstrafen, Zinsen und Kosten – durch den Auftraggeber ausschließlich Eigentum des Lieferanten. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Auftraggeber die vom Lieferanten gelieferten Waren von anderen Waren zu trennen und deutlich als Eigentum des Lieferanten gekennzeichnet zu lagern, ordentlich zu versichern und versichert zu halten.
- 9.2 Bis zur Erfüllung obiger Forderungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die betreffenden Waren zu veräußern bzw. an ihnen ein Pfandrecht oder ein besitzloses Pfandrecht zu bestellen.
- 9.3 Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt aufgrund von Verarbeitung, Vermischung, Beitritt oder auf andere Weise aufgehoben wird, ist der Kunde verpflichtet, bei der Begründung von Sicherheitsrechten für

sein Vermögen und das des Lieferanten mitzuwirken.

- 9.4 Auf erstes Ersuchen des Auftraggebers an den Lieferanten verschafft der Lieferant dem Auftraggeber zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber sämtliche seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels erfüllt hat, das Eigentum an den gelieferten Waren unter Vorbehalt eines Pfandrechts zwecks anderer Ansprüche des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber. Auf erstes Ersuchen des Lieferanten leistet der Auftraggeber seine Mitarbeit an Handlungen, die in diesem Rahmen erforderlich sind.
- 9.5 Fordert der Lieferant kraft Absatz 2 die Waren, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, als sein Eigentum ein und holt er diese Waren zu diesem Zweck zurück bzw. liefert er diese *longa manu traditio* einem Dritten, so wird die Forderung des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber bezüglich dieser Waren vom Gesamtbetrag, den der Auftraggeber dem Lieferanten schuldet, in Höhe des Marktwerts der so dann zurückgenommenen Waren zum Zeitpunkt der Rücknahme abgezogen.
- 9.6 Der Marktwert entspricht auf jeden Fall der Kaufsumme, die durch die Veräußerung der zurückgenommenen Waren von privater oder öffentlicher Hand an Dritte erzielt wurde, dies nach Wahl des Lieferanten.
- 9.7 Der Lieferant übergibt dem Auftraggeber für die zurückgenommenen Waren eine Gutschrift, die der Auftraggeber mit der ausstehenden Forderung des Lieferanten verrechnen darf.

Artikel 9a

Eigentumsvorbehalt bei warenlieferung nach Deutschland

Bei Warenlieferungen nach Deutschland gilt Folgendes. Anders als die übrigen Klauseln unterliegt diese Bedingung deutschem Recht

- 9a.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
- 9a.2 Verletzt der Kunde schuldhaft

wesentliche Pflichten aus dem Vertrag, befindet er sich insbesondere für einen nicht bloß unerheblichen Zeitraum im Zahlungsverzug mit einem Betrag von mehr als 10% des Rechnungsbetrages, ist der Verkäufer berechtigt, ohne hierdurch auf andere Rechte aus dem Vertrag zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Nach Rückgabe der Vorbehaltsware ist der Verkäufer berechtigt, diese anderweitig zu veräußern. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Veräußerungskosten ist der Erlös aus einer solchen Veräußerung mit den Verbindlichkeiten des Kunden zu verrechnen.

- 9a.3 Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Vorbehaltsware zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Kunde dazu verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich von der Pfändung zu informieren.
- 9a.4 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die be- und verarbeiteten Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9a.1.
- 9a.5 Verarbeitet, verbindet oder vermischt der Kunde Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum Dritter stehen, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die Miteigentumsrechte des Verkäufers gelten als Vorbehaltsware im

Sinne der Ziffer 9a.1.

- 9a.6 Erwirbt der Verkäufer Eigentum oder einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, übereignet er dem Kunden sein Eigentum oder seinen Miteigentumsanteil an der neuen Sache unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.
- 9a.7 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug gegenüber dem Verkäufer ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass der Kunde sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 9a.8 und 9a.9 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Verkäufer nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen, insb. die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück eines Dritten.
- 9a.8 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den dies annehmenden Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 9a.1.
- 9a.9 Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an den dies annehmenden Verkäufer abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 9a.5 hat, wird dem dies annehmenden Verkäufer ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- 9a.10 Der Verkäufer ermächtigt den Kunden, die an ihn abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist der Verkäufer berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen selbst geltend zu machen. Widerruft der Verkäufer die Einzugsermächtigung, ist der Kunde

verpflichtet, die Schuldner von der Abtretung der Forderung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10

Preis/Preiserhöhung

10.1 Die vom Lieferanten angegebenen Preise

basieren auf möglicherweise bei der Anfrage erteilten Daten und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

10.2 Sollten einer oder mehrere Kostpreiskriterien nach Vertragsdatum steigen – auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht – ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen, ohne dass sich daraus für den Auftraggeber ein Recht auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt ableiten lässt.

10.3 Der Lieferant ist dennoch jederzeit dazu berechtigt, seine Preise jährlich auf der Grundlage des vom niederländischen Statistikamt erstellten und zu diesem Zeitpunkt gültigen Verbraucherpreisindex anzupassen, ohne dass sich daraus für den Auftraggeber das Recht auf Vertragsrücktritt ableiten lässt.

Artikel 11

Zahlungsweise

11.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrags hat nach Wahl des Lieferanten bar bei Übergabe oder durch Einzahlung auf ein vom Lieferanten anzugebendes Bankkonto innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, dies ohne anders lautende Angabe auf der Rechnung und ohne jegliches Recht auf Ermäßigung oder Aufrechnung. Abweichende Zahlungsregelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung seiner etwaigen Forderungen gegenüber dem Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Zusätzliche Kosten aufgrund von Gesetzesänderungen, Einfuhrzöllen, Zöllen oder anderen Abgaben trägt der Kunde, unabhängig davon, ob diese vor oder nach Abschluss des Vertrags anfallen.

11.3 Der Kunde ist auf Anfrage verpflichtet dem Lieferanten Waren zur Zahlung zu geben. Der Wert dieser Waren wird

durch den Marktwert bestimmt.

Der Wert der übertragenen Ware dient dazu, den Anspruch des Lieferanten gegen den Kunden zu verringern.

11.4 Ist die Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt, wurde ein (außer-)gerichtlicher Zahlungsaufschub, eine Schuldsanierungsregelung oder ein Insolvenzverfahren beantragt bzw. gewährt/eröffnet, so befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und hat der Lieferant das Recht, ohne nähere Aufforderung oder Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag die gesetzlichen Zinsen auf den noch offenen Betrag in Rechnung zu stellen.

11.5 Sämtliche aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten für die Eintreibung der Forderung, darunter die Kosten für die Bestellung eines Rechtsberaters, gehen zulasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des vom Auftraggeber geschuldeten Betrags mit einem Mindestbetrag in Höhe von 250 €.

11.6 Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen stets an erster Stelle der Begleichung sämtlicher geschuldeter Zinsen und Kosten, an zweiter Stelle der Begleichung der am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, die Zahlung beziehe sich auf eine spätere Rechnung, und letztendlich der Begleichung der Hauptsumme sowie der laufenden Zinsen.

Artikel 12

Vertragsrücktritt

12.1 Der Auftraggeber gilt als von Rechts wegen in Verzug, falls:

- (a) er im Widerspruch zu jeglicher Bestimmung des Mietvertrags handelt,
- (b) über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein gerichtlicher Zahlungsaufschub beantragt wird, zu seinen Lasten jegliche Pfändung erfolgt oder er auf jegliche andere Weise nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen, der Betrieb streikt oder die Verfügungsgewalt über den Betrieb an eine andere Person übertragen wird.

12.2 In einem Fall im Sinne des vorhergehenden Absatzes hat der Lieferant das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder richterliche Intervention mit sofortiger Wirkung

schriftlich zu beenden.

12.3 Der Lieferant hat im ersten in Absatz 1 genannten Fall zudem die Wahl, anstatt des Vertragsrücktritts vom Auftraggeber die Vertragserfüllung mitsamt Schadenersatz zu fordern oder seine Verpflichtungen kraft des Mietvertrags auszusetzen, ohne dadurch zu jeglichem Schadenersatz oder anderem verpflichtet zu sein. Der Auftraggeber ist ferner zum Ersatz des vom Lieferanten erlittenen Schadens, darunter Gewinnausfall, Zinsen und Kosten, verpflichtet.

12.4 Der Vertragsrücktritt hat für den Lieferanten niemals jegliche Schadenersatzpflicht zur Folge.

12.5 Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze beeinträchtigen nicht das Recht des Lieferanten:

- unverzüglich die vollständige Zahlung der aufgrund des Vertrags vom Auftraggeber geschuldeten Beträge zu fordern,
- sämtliche übrigen Rechte des Lieferanten hinsichtlich der Leistungsstörung durch den Auftraggeber, die an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder diesem Vertrag bestimmt wurden.
- Alle anderen Rechte, die dem Lieferanten durch oder gemäß dem Gesetz zustehen.

Artikel 13

Geistiges Eigentum / Geheimhaltungspflicht

13.1 Der Lieferant bleibt Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an den von ihm bereitgestellten Dokumenten. Die betreffenden Dokumente dienen ausschließlich dem Gebrauch durch den Auftraggeber und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

13.2 Beide Parteien haben bezüglich sämtlicher vertraulicher Informationen, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben, Stillschweigen zu wahren. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von einer Partei mitgeteilt wurde oder sich aus der Art der Informationen ergibt.

13.3 Kommt es zwischen den Parteien zu keinem Vertragsabschluss, so hat der Auftraggeber dem Lieferanten sämtliche Dokumente, die ihm vom Lieferanten

für das Angebot zur Verfügung gestellt wurden, auf erstes Verlangen zu übergeben.

Artikel 14

Haftung

- 14.1 Der Lieferant haftet ausschließlich für direkte Schäden, die durch eine zurechenbare Leistungsstörung des Lieferanten oder Produkte des Lieferanten verursacht wurden, dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Bedingungen.
- 14.2 Der Lieferant ist niemals zum Ersatz von anderen Schäden als Personen- oder Sachschäden verpflichtet. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, darunter (jedoch nicht beschränkt auf) Folgeschäden, Gewinn- /Umsatzeinbußen, Einsparungsausfall und Schäden durch Betriebsstagnierung.
- 14.3 Der Lieferant haftet niemals für die Folgen von vom Auftraggeber oder in dessen Namen unrichtig erteilten Daten. Der Lieferant haftet niemals für Schäden durch die unsachgemäße und/oder unfachmännische Nutzung von Produkten des Lieferanten durch den Auftraggeber.
- 14.4 Jegliche Haftpflicht beschränkt sich auf den netto Rechnungswert der gelieferten Produkte, durch die der Schaden verursacht wurde bzw. mit denen er im Zusammenhang steht, mit denen er im Zusammenhang steht, mit einem Höchstwert von 200.000 €.
- 14.5 Hat der Auftraggeber den Lieferanten nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Feststellung des Schadens per eingeschriebenen Brief benachrichtigt und ist der Lieferant durch den nicht erfolgten Versand des vorgenannten Schreibens seitens des Auftraggebers innerhalb der genannten Frist in seinen Möglichkeiten, den Schaden und dessen Ursachen zu untersuchen oder Entsprechendes zu beheben, eingeschränkt, so übernimmt der Lieferant für den Schaden keine Haftung.
- 14.6 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, wenn der Kunde dem Lieferanten in dem in Artikel 14.5 genannten Schreiben nicht die Möglichkeit gegeben hat, den Schaden und seine Ursachen zu untersuchen und zu beheben.
- 14.7 Hat der Auftraggeber seine

(vermeintlichen) Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, nachdem er die Fakten, auf denen seine Ansprüche basieren, zur Kenntnis genommen hat oder nach billigem Ermessen zur Kenntnis hätte nehmen können, beim Lieferanten angemeldet, so entfallen sämtliche Ansprüche des Auftraggebers ungeachtet obiger Bestimmungen.

- 14.8 Der Auftraggeber hält den Lieferanten gegenüber Ansprüchen Dritter bezüglich Schäden im Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Produkten oder sonst wie mit dem zwischen dem Auftraggeber und Lieferanten geschlossenen Vertrag schadlos.

Artikel 15

Höhere Gewalt

- 15.1 Im Falle der Verhinderung infolge höherer Gewalt ist keine der Parteien zur Erfüllung jeglicher Pflicht verpflichtet. Die Verpflichtung der Parteien, zu versuchen, die Situation höherer Gewalt möglichst zu verhindern und zu vermeiden, bleibt von Vorstehendem unberührt.
- 15.2 Im Falle der höheren Gewalt sind die Parteien ohne richterliche Intervention dazu befugt, die Vertragserfüllung für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten auszusetzen oder unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass sich daraus eine Pflicht zu einer Schadenersatzleistung ergibt.
- 15.3 Hat der Lieferant zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen dadurch nur teilweise erfüllen, so ist er berechtigt, den bereits durchgeführten bzw. durchführbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen.
- 15.4 Indien Leverancier bij het intreden van de overmacht al gedeeltelijk aan zijn verplichtingen heeft voldaan, of slechts gedeeltelijk aan zijn verplichtingen kan voldoen is hij gerechtigd het reeds uitgevoerde c.q. uitvoerbare deel afzonderlijk te factureren.

Artikel 16

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen, der Vertrag sowie sämtliche daraus hervorgehenden Verträge

unterliegen niederländischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens zur Vereinheitlichung der Regeln über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden ausdrücklich keine Anwendung. Gleiches gilt für jegliche bestehenden oder künftigen internationalen Regeln für den Kauf beweglicher Sachen, deren Anwendbarkeit von den Parteien ausgeschlossen werden kann.

- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche, sich zwischen den Parteien aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen, dem Vertrag oder sich daraus ergebenden anderen Verträgen entstehenden Streitigkeiten ist Dordrecht, es sei denn, dass aufgrund zwingenden Rechts ein anderes Gericht befugt ist.
- 16.3 Höhere Gewalt umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Änderungen der Einfuhrzölle, Zölle oder sonstigen Steuern.

Artikel 17

Sprache

- 17.1 Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch in einer anderen Sprache als der niederländischen erstellt wurden, ist bei Unterschieden stets die niederländische Fassung ausschlaggebend.

Artikel 18

Ausfuhrbeschränkungen

- 18.1 Lieferant und/oder Vermieter hält sich an alle geltenden europäischen, US-amerikanischen, UN- und nationalen Sanktionen und Exportbeschränkungen, die den Verkauf bestimmter Produkte und/oder Dienstleistungen an bestimmte Länder, Unternehmen und/oder Personen untersagen. Ein Verstoß gegen diese Sanktionen und Ausfuhrbeschränkungen durch den Käufer kann niemals zu einer Haftung von Lieferant und/oder Vermieter.

Artikel 19

Wiederverkauf

- 19.1 Wenn der Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen Waren in irgendeiner Weise weiterverkauft, verpflichten sie sich, alle geltenden Sanktionen und Exportbeschränkungen der Europäischen Kommission strikt

einzuhalten. Der ausdrückliche
Weiterverkauf des Materials an ein
sanktioniertes Land ist verboten
und stellt einen Verstoß gegen diese
Vereinbarung dar.

Als Ergänzung zu Teil I dieser Allgemeinen Bedingungen finden im Falle eines Vertrags zur Vermietung von Materialien nachstehende Allgemeine Bedingungen Anwendung.

TEIL II VERMIETUNG

Artikel 20

Allgemeine Pflichten der Parteien

- 20.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter das auf der Auftragsbestätigung spezifizierte Material (nachstehend „Mietobjekt“ genannt) mietweise zu überlassen, während sich der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt mietweise vom Vermieter anzunehmen.
- 20.2 Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins sowie sämtliche sich aus dem Mietvertrag ergebenden Vergütungen und Kosten rechtzeitig zu zahlen und das Mietobjekt nach Beendigung der Mietzeit zurückzugeben, dies unter Beachtung nachstehender Bestimmungen.
- 20.3 Tritt mehr als eine (juristische) Person als Mieter auf, so ist der Mieter für die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch haftbar.

Artikel 21

Mietzeit

- 21.1 Ohne anders lautende Vereinbarung umfasst das Mietverhältnis einen Zeitraum von mindestens acht Wochen.
- 21.2 Die Mietzeit beginnt zum vereinbarten Lieferzeitpunkt bzw. an dem Datum, an dem das Mietobjekt oder ein erster Teil des Mietobjekts dem Mieter auf Wunsch früher zur Verfügung gestellt wird.
- 21.3 Die Mietzeit endet nach Ablauf des festgelegten Datums bzw., sofern dies später sein sollte, an dem Datum, an dem der Vermieter das Mietobjekt vollständig zurückerhalten hat, bzw. im Falle einer Beschädigung und/oder eines Gewichtsverlusts nach erhaltener Zustimmung zur Reparatur. Ist eine Reparatur aufgrund der Art der Beschädigung oder des Verlustes ausgeschlossen, so endet die Mietzeit mit dem Erhalt eines Schadenersatzes.

Artikel 22

Mietzins und sonstige Vergütungen

- 22.1 Der vereinbarte Mietzins versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer. Sollten ein oder mehrere Kostpreiskriterien nach dem Angebotsdatum steigen – auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände

geschieht – ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Mietzins entsprechend zu erhöhen.

- 22.2 Der Vermieter ist dennoch jederzeit dazu berechtigt, seine Preise jährlich auf der Grundlage des vom niederländischen Statistikamt erstellten und zu diesem Zeitpunkt gültigen Verbraucherpreisindexes anzupassen, ohne dass sich daraus für den Mieter das Recht auf Vertragsrücktritt ableiten lässt.
- 22.3 Wird das Mietobjekt aus welcher Ursache auch immer zum vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht vom Mieter abgeholt oder kann es dem Mieter nicht geliefert werden, ist der Mietzins dessen ungeachtet ab dem im Vertrag genannten Datum zu zahlen.
- 22.4 Wird das Mietobjekt vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so ist der Mietzins dennoch für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu zahlen.
- 22.5 Ferner hat der Mieter nach dem im Vertrag aufgeführten Tarif pro Gewichtseinheit folgende Kosten zu tragen:
- (a) Kosten des Be- und Entladens bei Rücklieferung
 - (b) Rückfrachtkosten für Krannutzung, Reinigung, Messung und Aussortierung
 - (c) sofern vereinbart und zutreffend:
 - zusätzliche Reinigungskosten usw.
 - Reparaturkosten und Gewichtsverlust
 - (d) Ersatz sonstiger Schäden bzw. sonstige vom Mieter bezüglich des Vertrags geschuldete Beträge.
- 22.6 Die Miete muss innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt werden. Falls die Zahlung nicht zum vereinbarten Termin eingeht, entsteht dem Mieter eine Geldstrafe in Höhe von 5% des Gesamtbetrags für jede Woche, in der die Zahlung nicht erfolgt.

Artikel 23

Haftung

- 23.1 Unbeschadet Artikel 14 der Allgemeinen Bestimmungen haftet der Vermieter dem Mieter gegenüber nicht für:
- (a) jegliche Schäden durch Mängel am

Mietobjekt, sowohl direkte als auch indirekte, sichtbare oder unsichtbare Schäden welcher Art auch immer sowie deren Folgen

- (b) Betriebs- bzw. Folgeschäden seitens des Mieters infolge eines Lieferverzugs oder einer Lieferverspätung
 - (c) Schäden infolge mündlicher oder schriftlicher Empfehlungen seitens des Vermieters oder seiner Mitarbeiter an den Mieter bezüglich der Anwendung bestimmter Stahlspundwandprofile und/oder der Art und Weise der Anbringung der Spundwand und/oder der Durchführung der Arbeiten
- 23.2 Der Mieter haftet für sämtliche am bzw. durch das Mietobjekt entstandenen Schäden, unabhängig davon, wie oder von wem diese verursacht wurden, einschließlich sämtlicher (Folge-) Schäden infolge der Verzögerung und/oder der (teilweisen) Stilllegung des Betriebs des Vermieters, ungeachtet der Tatsache, ob sich der Mieter eventuell auf höhere Gewalt berufen kann.
- 23.3 Der Mieter hält den Vermieter gegenüber sämtlichen Schadenersatzforderungen Dritter für Schäden, die während der Mietzeit während der Nutzung, der Lagerung oder des Transports durch das Mietobjekt verursacht wurden, schadlos.

Artikel 24

Höhere Gewalt

- 24.1 Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nicht für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen und Streiks beim Vermieter sowie Leistungsstörungen seitens Zulieferern oder Transportunternehmen inbegriffen.
- 24.2 Der Vermieter hat den Mieter so schnell wie möglich über die Entstehung einer Situation höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen. Hat die Situation höherer Gewalt – mit Unterbrechungen oder in einem fort – länger als dreißig Tage angehalten, so haben die Parteien das Recht, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Für den Mieter ergibt sich daraus kein Schadenersatzanspruch.

Artikel 25

Prüfung und Qualität

- 25.1 Der Vermieter hat das Mietobjekt in einem guten Zustand zur Verfügung zu stellen. Wurden bezüglich der Qualität keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen, so kann der Mieter lediglich auf eine Qualität Anspruch erheben, die bei der Vermietung der betreffenden Materialien normal und üblich ist.
- 25.2 Der Mieter hat das Recht, das Mietobjekt vor Beginn der Mietzeit und/oder während des Ladens des Mietobjekts auf seine Rechnung zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 25.3 Im Falle einer Rückweisung liefert der Vermieter, falls möglich, Ersatzmaterial.
- 25.4 Nimmt der Mieter sein Recht zur Prüfung nicht in Anspruch, so gilt das Mietobjekt als in gutem Zustand übergeben.

Artikel 26

Wartungs- und Versicherungspflicht des Mieters

- 26.1 Ohne anders lautende Vereinbarung geht das Mietobjekt während der Mietzeit vom Beladen zu Transportzwecken bis zum Entladen bei der Rücklieferung auf Rechnung und Gefahr des Mieters.
- 26.2 Der Mieter hat das Mietobjekt am Ende der Mietzeit in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie er es als Mieter vom Vermieter in Empfang genommen hat.
- 26.3 Die Pflicht des Mieters umfasst unter anderem:
- das Mietobjekt auf eigene Rechnung in einem ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten,
 - für eine ordentliche Bewachung des Mietobjekts, auch außerhalb der Arbeitszeiten, zu sorgen,
 - das Mietobjekt in keiner Weise zu überlasten.
- 26.4 Der Vermieter ist befugt, das Mietobjekt, solange sich ein Teil des Mietobjekts im Besitz des Mieters befindet, zu kontrollieren. Etwaige Ansprüche auf eine Schadenersatzleistung werden durch eine Nichtinanspruchnahme dieser Befugnis durch den Vermieter nicht berührt.
- 26.5 Während der Mietzeit, darunter während des Be- und Entladens, hat der Mieter das Mietobjekt umfassend gegen Schäden durch

Verlust, Diebstahl und Beschädigung, unter anderem infolge von Brand, zu versichern. Diese Versicherung hat auch eine Deckung gegen Haftpflichtansprüche zu gewähren. Der Mieter hat dem Vermieter auf Ersuchen die Versicherungspolice sowie die Quittungen der Beitragsleistungen vorzulegen und mögliche Ansprüche gegenüber der Versicherung auf die Auszahlung von Versicherungsleistungen an den Vermieter abzutreten.

Artikel 27

Drittbegünstigung

- 27.1 Der Mieter erklärt sich hiermit vertraut und stimmt, soweit erforderlich, zu, dass das Eigentum des Mietobjekts bei einem Dritten liegen kann oder dass das Mietobjekt an einen Dritten verpfändet werden kann oder bereits verpfändet wurde, um die Zahlung aller Beträge, die dieser Dritte von dem Vermieter im Rahmen von Miet- und/oder Finanzierungsleasingvereinbarungen oder aus irgendeinem anderen Grund zu fordern hat oder haben könnte, abzusichern.
- 27.2 Ungeachtet des Bestehens des vorliegenden Mietvertrags wird der Mieter das Mietobjekt auf erstes Anfordern des oben genannten Dritten herausgeben, ohne dass er sich dabei auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, falls und wenn der Dritte die Herausgabe des Mietobjekts aufgrund von Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Dritten verlangt. Aufgrund dieser Aufforderung wird der vorliegende Mietvertrag automatisch mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Herausgabe wie oben beschrieben muss im Büro des Dritten oder an einem von diesem bestimmten Ort erfolgen.
- 27.3 Falls sich die Situation gemäß Punkt 25.2 ergibt und der Dritte die Nutzung des Mietobjekts durch den Mieter fortsetzen möchte, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Anfordern des Dritten einen Mietvertrag mit ihm zu den gleichen Bedingungen für die verbleibende Laufzeit des vorliegenden Vertrags abzuschließen.
- 27.4 Die Parteien schließen die Anwendbarkeit von Artikel 7:226 und 7:227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

vollständig aus.

- 27.5 Die in diesem Artikel enthaltene Drittbegünstigung kann weder vom Mieter noch vom Vermieter widerrufen werden.

Artikel 28

Einsatzort/Bodenverschmutzung

- 28.1 Der Mieter ist ausschließlich dazu berechtigt, das Mietobjekt am vereinbarten Ort bzw. an den vereinbarten Orten einzusetzen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag im Falle einer Verlegung des Materials an einen anderen Ort mit sofortiger Wirkung schriftlich für aufgehoben zu erklären. Im Falle der Vertragsaufhebung steht es dem Vermieter jedoch zur Wahl, mit dem Mieter einen neuen Mietvertrag bezüglich eines anderen Einsatzorts des ursprünglichen Mietobjekts zu schließen.
- 28.2 Der Einsatz des Mietobjekts im Ausland bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Sämtliche zusätzlichen Risiken und Kosten, die sich aus dem Transport ins Ausland und dem Rücktransport sowie aus dem Einsatz im Ausland ergeben, gehen zulasten des Mieters.
- 28.3 Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, das Mietobjekt an Orten einzusetzen, an denen chemisch oder sonst wie verschmutzter oder kontaminierter Boden und/oder chemisch oder sonst wie verschmutztes oder kontaminiertes (Grund-)Wasser vorhanden ist/sind.
- 28.4 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben Mit Genehmigung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, das gemietete Material vom vereinbarten Ort zu entfernen.
- 28.5 Wird das Mietobjekt auf chemisch oder sonst wie verschmutztem und/oder kontaminiertem Boden und/oder (Grund-)Wasser eingesetzt, so hat der Mieter vor der Rückgabe für eine vollständige Reinigung des Mietobjekts zu sorgen. Die Pflicht gilt auch, wenn diese Verschmutzung dem Mieter nach Beginn der Mietzeit zur Kenntnis gelangt bzw. erst bei Rückgabe des Mietobjekts festgestellt wird.
- 28.6 Ansonsten haftet der Mieter für

sämtliche Schäden, die infolge einer Verschmutzung oder Kontaminierung am bzw. durch das Mietobjekt verursacht wurden, dazu zählen auf jeden Fall zusätzliche Reinigungskosten sowie die Kosten für die Reinigung, Abfuhr und Vernichtung der verbreiteten Verschmutzung des Bodens und/oder des Grundwassers auf dem Gelände, auf dem der Vermieter das zurückgelieferte Material gelagert hat, dies unabhängig davon, wie und von wem dies verursacht wurde und unter Inbegriff sämtlicher (Folge-)Schäden infolge der Verzögerung und/oder einer eventuellen vorübergehenden Stilllegung des Betriebs des Vermieters oder Dritter, ungeachtet der Tatsache, ob sich der Mieter eventuell auf höhere Gewalt berufen kann.

Artikel 29

Rücklieferung

- 29.1 Der Mieter hat das Mietobjekt bei Beendigung der Mietzeit in dem gleichen Zustand und schaufelfrein zurückzuliefern. Nach dem Einsatz auf chemisch oder sonst wie verschmutztem oder kontaminiertem Boden ist das Mietobjekt zudem vollständig zu reinigen. Bei der Rücklieferung hat eine spezifizierte schriftliche Übergabe des Mieters beizuliegen.
- 29.2 Der Mieter hat den Vermieter mindestens zwei Arbeitstage vor der Rücklieferung des Mietobjekts diesbezüglich in Kenntnis zu setzen, wobei der Vermieter den Ort und den Zeitpunkt der Rücklieferung bestimmt. Unterlässt der Vermieter die Mitteilung des Ortes sowie des Zeitpunkts der Rücklieferung, so ist das Mietobjekt auf dem Lagergelände des Vermieters zurückzuliefern. Die Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben von der Inempfangnahme des Mietobjekts seitens des Vermieters bei der Rücklieferung durch den Mieter unberührt.

Artikel 30

Kosten für Reparaturen und Gewichtsverluste

- 30.1 Die Beschädigung des Mietmaterials umfasst in jedem Fall die Kosten für die Reparatur oder den Verlust des Gewichts.
- 30.2 Unter Reparaturkosten sind in diesem

Zusammenhang alle Reparaturkosten zu verstehen, die der Vermieter aufwenden muss, um das zurückgegebene Material wieder in einen Zustand zu versetzen, der nach Ansicht des Vermieters dem Zustand vor Beginn der Miete ähnlich ist.

- 30.3 Unter Gewichtsverlust versteht man in diesem Zusammenhang die Differenz zwischen dem Gewicht des Mietmaterials bei Mietbeginn und dem Gewicht des zurückgegebenen Materials nach eventueller Reparatur bei Beendigung des Mietverhältnisses. Das Gewicht wird ermittelt, indem die Summe der gelieferten Brettlängen mit dem theoretischen Gewicht des betreffenden Profils, ausgedrückt in Kilogramm pro laufendem Meter Brett, multipliziert wird, wie es in der neuesten Profiltabelle angegeben ist, die vom niederländischen Importeur und/oder Hersteller der betreffenden Spundwandprofile/des betreffenden Profilstahls herausgegeben wird.
- 30.4 Im Falle einer Beschädigung des Mietmaterials ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter zu melden.
- 30.5 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Kosten der Reparatur auf der Grundlage einer vom Vermieter auszustellenden Abrechnung zu erstatten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Gewichtsverlust des Mietmaterials, darunter den durch die Reparatur entstandenen Gewichtsverlust, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preises einer neuen Stahlspundwand/ Stahlprofils zu vergüten. Unter dem Neuwert ist der Einkaufspreis des betreffenden Importeurs für die Niederlande pro Gewichtseinheit neuer Stahlspundwände desselben Profils oder derselben Profile, derselben Herstellung und derselben Stahlqualität und Längenspezifikation wie die des Mietmaterials zu verstehen.

Artikel 31

Übertragung, Rechte

- 31.1 Die Vermieterin bleibt Eigentümerin des Mietmaterials. Der Mieter ist verpflichtet, die vom Vermieter gelieferten Waren getrennt von anderen Waren zu lagern und deutlich als Eigentum des Vermieters zu kennzeichnen, sowie diese Waren

ordnungsgemäß zu versichern und versichert zu halten.

- 31.2 Der Mieter darf das Kennzeichen, soweit es angebracht ist, nicht entfernen, das einen für Dritte erkennbaren Hinweis auf das Eigentumsrecht des Vermieters gibt.
- 31.3 Der Mieter ist gegenüber Dritten, wie z.B. Urteilsgläubigern, verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Vermieters am Mietmaterial hinzuweisen, sobald die Gefahr besteht, dass ein Dritter das Mietmaterial als Eigentum des Mieters ansieht. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren.
- 31.4 Kosten, die zur Wahrung der Rechte des Vermieters gegenüber Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 31.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, Dritten Rechte an dem Mietmaterial einzuräumen, das Mietmaterial unterzuvermieten oder seine Rechte aus diesem Mietvertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne dass der Vermieter dem vorher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Artikel 32

Außergerichtliche Kosten

- 2.1 Sollte der Vermieter ein gerichtliches oder außergerichtliches Inkassoverfahren einleiten müssen, wird der Mieter alle dem Vermieter in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten erstatten. Der Mindestbetrag der außergerichtlichen Kosten beträgt mindestens 15 % der Gesamtschuld des Mieters gegenüber dem Vermieter, mindestens jedoch 250,00 €.